



Nº 110.

Donnerstag den 14. September

1837.

Gubernial-Verlautbarungen.

S. 1219. (2) Nr. 19405.

C u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums. — Zusammenfassung der das Institut der Auscultanten betreffenden Vorschriften. — Die das Institut der Auscultanten betreffenden, aus verschiedenen Anlässen und zu verschiedenen Zeiten ergangenen einzelnen Vorschriften, werden zu Folge der allerhöchsten Entschließung vom 7. Jänner 1837 mit den zeitgemäßen Erörterungen in nachstehende Verordnung zusammengefaßt, zur allgemeinen genauen Nachachtung bekannt gemacht. — §. 1. Das Institut der Auscultanten ist eine Pflanzschule für Justizbeamte. — §. 2. Die Ernennung der systemirten und der überzähligen Auscultanten ist der obersten Justizstelle nach den ihr ertheilten besondern Weisungen überlassen. Die oberste Justizstelle ist in der Regel nicht gebunden, den Kandidaten gerade an dem ange-suchten Orte eine Auscultantenstelle zu verleihen, sondern befugt, dieselben, so weit es mit der Sicherstellung des Unterhaltes der Bittsteller und mit ihren bisherigen Verhältnissen vereinbarlich ist, dorthin als Auscultanten anzustellen, wohin sie am meisten passen, oder wo deren Ausbildung am leichtesten und füglichsten erwartet werden kann. — §. 3. Mit Beachtung dieser Rücksichten können auch unentgeldlich dienende Auscultanten nach dem Gutachten der untergeordneten Behörden von der obersten Justizstelle von Amts wegen zu andern Justizcollegien übersezt werden, in welchem Falle dieselben außer der Vergütung der normalmäßigen Reisekosten, keinen Anspruch auf irgend ein weiteres Entgeld haben. — §. 4. Auscultanten können auch selbst in der Absicht, ihre Sprachkenntnisse zu erweitern, und sich dadurch für den Dienst bei den Justizcollegien der verschiedenen Provinzen zugleich brauchbar zu machen, um zeitliche Ueberzeugung anzufuchen, sobald sie die nöthigen Vorkenntnisse in der Sprache, worin bei diesen Justizcollegien die Geschäfte verhandelt werde, auszuweisen ver-

mögen. Diese Ueberzeugungen, welche auf uns bestimmte Zeit und auch mit Beibehaltung der Adjuten von der obersten Justizstelle über Gutachten der untergeordneten Behörde bewilligt werden können, haben jedoch nur auf eigene Kosten der Bittsteller Statt, und sie können auch nur über Bewilligung der obersten Justizstelle und Gutachten der untern Behörden, auf gleiche Weise den Rücktritt erlangen. — §. 5. Auscultanten haben unter sich keinen Rang. Über ihre Beförderung wird ohne aller anderer Rücksicht nur Verdienst und Fähigkeit entscheiden. — §. 6. In der Regel ist zur Besetzung erledigter systemirter Auscultantenstellen kein Concurs auszuschreiben; dem obersten Gerichtshofe ist jedoch vorbehalten, wenn er es nöthig findet, die Concurs-Ausschreibung zu verfügen. — §. 7. Bewerber um Auscultantenstellen müssen ihre Gesuche demjenigen Justizcollegium erster Instanz übereichen, bei welchem sie angestellt zu werden wünschen, und folgende Beslege anschließen: a) den Taufschein, oder in gesetzlicher Form die Ausweisung über Alter, Geburtsort und Stand; b) das von einer inlandischen Lehranstalt ausgestellte Absolutorium über die vom Bittsteller aus sämmtlichen vorgeschriebenen juridischen Lehrgegenständen gut bestandenen Prüfungen; c) die Zeugnisse über die allfällige praktische Verwendung; d) die Ausweisung über die Sprachkenntnisse, welche der Bittsteller nebst der eigenen Muttersprache besitzt, mit der Fertigkeit in denselben nicht nur geläufig sprechen, sondern auch Aussäze entwerfen zu können; e) die Wahlfähigkeits-Decrete für das Civil- und Criminal-Richteramt, oder wenigstens für eine Auscultantenstelle; f) den Beweis, daß des Bittstellers Unterhalt bis zur Erlangung einer besoldeten Dienststelle durch sein eigenes Einkommen oder durch eine in einer rechtsverbindlichen Form von einer dritten Person ausgestellte Unterhaltserklärung, zureichend gesichert ist. Wenn der Unterhalt von einer dritten Person zugesichert ist, muß dargethan werden, daß diese Person, unbeschadet dage- Pflichten gegen die eigenen Familienmitglieder,

diesem ihren Versprechen, vermöge ihrer Vermögenskräfte nachkommen kann, und zugleich die Mittel näher bezeichnet werden, aus welchen der Unterhalt geleistet werden soll; g) die genaue Angabe, ob und welche Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse zwischen dem Bittsteller und etwa einem Beamten der Stelle, bei welcher derselbe als Auscultant einzutreten wünscht, oder mit einem zur Vertretung der Parteien bei dieser Behörde berechtigten Advocaten bestehen. — §. 8. Jeder unbedingt ernannte Auscultant ist bei dem Justizcollegium, bei welchem derselbe seine Bestimmung erhielt, nach den bestehenden Vorschriften in Eid und Pflicht zu nehmen, und von diesem Tage an kann er seine wirkliche Dienstzeit beginnen. — §. 9. Bedingt — gegen Ablegung der Prüfungen — zu Auscultanten ernannte Jöglinge der Theresianischen Ritter-Academie oder des Wiener Stadt-Convictes können die verliehene Auscultantenstelle nur jenenfalls und nicht eher antreten, daher auch nicht eher in Eid und Pflicht genommen werden, als wenn sie sich bei der obersten Justizstelle mit dem Wahlfähigkeits-Decrete für eine Auscultantenstelle auszuweisen im Stande sind. Hiezu ist von der obersten Justizstelle ein peremptorischer Termin von sechs Monaten einzuräumen, welcher aus erheblichen Gründen auf weitere drei Monate verlängert werden kann, und nach dessen fruchtlosem Verlaufe der Ernannte seiner Stelle und des ihm allenfalls verliehenen Adjutums, ohne weiters für verlustig zu erklären" ist. Diese bedingt ernannten Auscultanten können ihre Dienstzeit ebenfalls nur von dem Tage des abgelegten Diensteides zu zählen anfangen. — §. 10. Jene Auscultanten, welche ein Adjutum gesezien, und bei ihrer Aufnahme nur die Wahlfähigkeit für eine Auscultantenstelle ausgewiesen hatten, sind bei Verlust der Stelle und des Adjutums verpflichtet, binnen drei Jahren von dem Tage ihrer Beidigung sich auch mit dem Wahlfähigkeits-Decrete für das Civils- und Criminal-Richteramt auszuweisen. — §. 11. Die Auscultanten sollen — sogleich von ihrem Eintritte in den Dienst an — auf eine ihrer künftigen Bestimmung angemessene Art, und zu Arbeiten, woraus sich ihre Anlagen und Kenntnisse beurtheilen lassen, verwendet, und wenn sie von Seite ihrer Geistesgaben, ihres Charakters oder ihres Fleisches, für den Dienst sich nicht vollkommen brauchbar bewähren, um geschickte Räthe zu werden, nicht erwarten lassen, sobald man hierüber hinlang-

liche Gewissheit erlangt hat, ohne weiters entlassen werden. — §. 12. Wenn schon den Auscultanten ohne besondere Genehmigung der obersten Justizstelle ein Referat zu führen nicht gestattet ist, und ohne Genehmigung des Appellations-Gerichtes dieselben auch als Criminal-Inquirenten oder Botanten nicht verwendet werden dürfen, was nur in erwiesenen dringenden und der obersten Justizstelle nachträglich anzugeigenden Fällen, und in jedem Falle nur bei solchen Auscultanten, welche das Wahlfähigkeits-Decret für das Richteramt besitzen, gestattet werden kann; so ist doch nach Gutberinden des Amtsvorsteigers zu versügen erlaubt, daß sie den Räthen an die Hand gehen, und für dieselben Acten-Auszüge und Referats-Entwürfe mit Beiseitung des Gutachtens über Prozesse sowohl als Currentien ausarbeiten dürfen. — §. 13. Die Auscultanten werden nebstdem, nach Ermessen des Amtsvorsteigers, auch zu den Amtsobligationen der Actuare, Rathsprotocollisten und Secretäre bestimmt, eingelübt und verwendet. — §. 14. Um solche Rechtscandidaten zu unterstützen, deren Erwerbung für den Justizdienst wegen ihrer ausgezeichneten guten Eigenschaften in jeder Beziehung wünschenswerth seyn könnte, die aber weder ein eigenes Einkommen noch eine Unterstützung von ihren Angehörigen haben, um sich während einer auffälligen Dienstleistung als Auscultanten bis zur Erlangung einer besoldeten Dienststelle anständig erhalten zu können, ist gestattet, die Gesuche derselben um Verleihung einer Auscultantenstelle mit dem Antrage auf Gewährung eines außerordentlichen Adjutums von jährlichen 200 bis 300 Gulden vorlegen zu dürfen, mit dem, daß solche Auscultanten sodann nach dem Ermessen der obersten Justizstelle verwendet werden sollen. — §. 15. Systemirte Auscultanten-Adjuten, welche bei einzelnen landesfürstlichen Justiz-Collegien aus besonderen Gründen festgesetzt wurden, werden nur von der obersten Justizstelle verliehen. Dieselbe wird, wenn bei der Stelle, wo das systemirte Adjutum erledigt ist, sich ein Auscultant befindet, der dieser Ausshilfe bedarf, weil in seinem oder dem Einkommen derselben, welche den Unterhalts-Revers aussgestellt haben, eine solche Veränderung vorgegangen ist, daß er auf seinenzureichenden Unterhalt nicht mehr rechnen kann, das Adjutum diesem Auscultanten, wenn aber mehrere Dürftige vorhanden sind, demjenigen, der sich in jeder Hinsicht durch gutes Benehmen vor den Uebrigen auszeichnet, endlich bei gleicher Dürf-

tigkeit und gleichen Eigenschaften dem im Dienste ältesten Auscultanten verleihen. Hierbei kommen auch jene Auscultanten der Stelle, welche ein außerordentliches Adjutum besitzen, eben so in Berücksichtigung, als wenn sie diese Unterstüzung nicht genossen; indem, wenn sie den Vorzug verdienen, ihr außerordentliches Adjutum einzuziehen, und sie mit dem systemisierten zu betheilen sind. — §. 16. Sollten bei derselben Stelle keine solche Auscultanten bestehen, welche dieser Aushilfe zu bedürfen erweisen können, dann ist die Euledisung der, mit dem systemisierten Adjutum verbundenen Auscultantenstellen mittelst Concurs-Ausschreibung zu verlautbaren, und die Edicte auch in der Wiener Zeitung einzuschalten, und wenn sich keiner anmelden sollte, welcher das Adjutum zu entbehren im Stande wäre, soll diese mit Adjutum verbundene Auscultantenstelle solchen Competenten verliehen werden, welche die im §. 14 bezeichneten Eigenschaften besitzen. — §. 17. Der Bezug sowohl eines systemisierten, als außerordentlichen Adjutums hört dann auf, und muß eingestellt werden, wenn der Auscultant aus andern Mitteln zu einem bis zu seiner besoldeten Anstellung gesicherten Einkommen gelangt, welches das Adjutum selbst übersteigt. — §. 18. Die Civil- und Criminal-Justizcollegien haben, wie bisher, zugleich mit den jährlichen Arbeitsausweisen auch die vorgeschriebenen Tabellen über die Verwendung der Auscultanten vorzulegen, und bei dieser Gelegenheit anzuzeigen: a) welche Auscultanten durch Talente und Kenntnisse, und welche durch ganz vorzüglichen Fleiß sich ausgezeichnet haben; b) welche aus denselben sich noch nicht der Civil- und Criminal-Richteramtsprüfung unterzogen, und welche Note jene erlangten, die im Laufe des Jahres selbe bestanden haben; c) welche Verfüngungen, mit Beziehung auf die Fähigkeit, Rechlichkeit, Fleiß, Sittlichkeit und übrige Aufführung etwa für einzelne der Auscultanten sich als nothwendig darstellen. Die Behörden haben ihre Berichte und Anträge mit Gewissenhaftigkeit, strenger Unparteilichkeit und ohne einer unzeitigen Milde Platz zu geben, zu erlassen, damit jene Auscultanten, welche keine Talente haben, um so mehr diejenigen, welchen es an Fleiß, Verwendung, Sittlichkeit oder Rechtschaffenheit fehlt, in gehöriger Zeit entfernt, und die Aufnahme vorzüglicherer Subjecte nicht verhindert werde. — „Es wird übrigens zum allgemeinen Wissen angedeutet, daß nach dem letzten zehnjährigen Durchschnitte bei den

„den Senaten des obersten Gerichtshofes in Wien untergeordneten landesfürstlichen Ges richtsstellen jährlich 33 Auscultanten ernannt wurden, und daß nur 24 besoldete systematische Dienstplätze im Concepte, zu welchen sie unmittelbar vorzurücken pflegen, sich eröffnet haben.“ — Welches in Folge herabgelangten hohen Hofanzei Decretes vom 14. Juli 1837, Z. 17402, zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird. — Laibach den 17. August 1837.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrat.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Gubernialrat.

3. 1254. (2) ad Nr. 20450/1822
Da die Kreisarzten-Stelle zu Adelsberg in Krain durch die Uebersehung des Kreisarztes, Dr. Avée nach Tyrol, in Erledigung gekommen ist, so wird zur Besitzung dieser, mit einem Jahresgehalte von 600 fl. C. M. verbundenen Stelle, der Concurs mit dem Besache ausgeschrieben, daß diejenigen, welche solche zu erhalten wünschen, ihre documentirten Gesuche durch ihre vorgesetzte Behörde der hiesigen Landestherrschaft bis 15. October d. J. zu überreichen, und in denselben ihr Vaterland, Alter, Stand, Morosität, Studien, bisher geleisteten Dienste und eine vollkommene Kenntniß der krainischen Sprache nachzuweisen haben. — Vom k. k. illyrischen Gubernium zu Laibach am 31. August 1837.

Johann Freih. v. Schloßnig,
k. k. Gub. Secretär.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1255. (2) Nr. 6864.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seyen von diesem Gerichte auf Ansuchen des Karl Hoffmann, Balthasar Hoffmann'schen Universalerben, in die öffentliche Versteigerung des, zum Balthasar Hoffmann'schen Verlaße gehörigen, am alten Markt hier in der Stadt sub. Haus-Nr. 155 gelegenen, dem Stadtmagistrate Laibach sub Regt. Nr. 246 dienstbaren, auf 6147 fl. 25 kr. geschätzten Hauses gemischt, und zur Vornahme derselben der 2. October s. J. Vormittags 10 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt worden. Die diesfälligen Licitationsbedingnisse

können sowohl in der dieslandrechtlichen Registatur, als beim Testamentsexecutor, Dr. Passwali, eingesehen und hie von Abschriften beobachten werden. — Laibach am 29. August 1837.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 1259. (1)

Häuserverkauf.

Das Patidentenhaus Nr. 67 nebst Garten, dann das Patident- und Eckhaus Nr. 98, ebenfalls nebst dem Garten, in der St. Floriansgasse, ist gegen sehr billige Bedingnisse aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere erfährt man beim Hauseigentümer.

B. 1259. (2)

Eine überführte aber vollkommen wohl erhaltene Kalesche, mit allen zur Reise nöthigen Requisiten versehen, ist um billigen Preis zu verkaufen, und zu sehen in der Stadt Nr. 214, wo auch im zweiten Stocke das Weitere zu erfahren ist.

B. 1246. (2)

Eine Beamtenfrau wünscht zwei Knaben in Rost und Quertier zu nehmen, bei welcher die Eltern auf gute Bildung und Reinlichkeit rechnen können. Das Nähere ist auf dem Schulplatze gegenüber, Haus-Nr. 288 im zweiten Stock zu erfahren.

B. 1251. (2)

Unterzeichnete empfiehlt sich für den kommenden Markt, wie auch für die Folge mit den modernsten, unmittelbar aus Wien erhaltenen Hüten, Häubchen, Blumen, Bändern und andern Mode-Puzwaaren. Auch übernimmt sie zu möglichst billigen Preisen Bestellungen auf alle weiblichen Mode-Puzarbeiten und das Waschen derselben. Wohnhaft auf dem Marktplatz Haus-Nr. 62 im ersten Stock.

Magdalena Burhaleg.

B. 1256. (2)

Dienst-Anerbiethen.

Ein lediger Mann in den besten Jahren, welcher schon durch mehrere Jahre auf bedeutenden Herrschaften in Krain als Verwalter und Grundbuchsführer (in welch letzterer Eigenschaft er geprüft und beeidet ist) in Diensten stand, wünscht in gleicher Eigenschaft ein Unterkommen, und kann nach Belieben den Dienst auch sogleich antreten. Nähere Auskunft hierüber ertheilt mündlich oder auf portofreie Briefe auch schriftlich das Laibacher Zeitungs-Comptoir.

B. 1253. (2)

Wiener- und Triester
Lotto-Collectur
ist seit 6. d. M. am deutschen Platz Nr. 203
eröffnet.

Gleichzeitig gebe mir die Ehre, den P. T. Herren Honorationen auf dem Lande zu annonciren, daß ich zugleich sonstige Geschäfte und Commissionen übernehme, als: Grundbuchsführungen, Rechnungs-Revisions, Liquidationen und andere Rentgeschäfte.

Franz Supan,
F. f. Lotto-Collectant,
gewesener Herrschafts-Verwalter.

B. 1229. (2)

Anempfehlung.

Der ergebnst fertigte gibt sich die Ehre hiermit anzugeben, daß er seine bisherige Wohnung im R. v. Vagliarijischen Gattenhause in Unter-Schischka verlassen und zu Michaeli d. J. das Gewölb im Hause des Herrn Wüster, in der Elephantengasse Nr. 15, beziehen wird, wohin seine verehrten Gönnner mit ihren Bestellungen sich zu verwenden belieben.

Er wird, wie bisher, unablässig bemüht seyn, sich durch accurate und billige Bedienung das erworbene Vertrauen erhalten zu suchen, und bittet um fernern geneigten Zuspruch.

Wilhelm Betge,
Mannskleidermacher.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1223. (1) Nr. 19040 / 2610

Circulaire
des k. k. illyrischen Landes - Guberniums. — Ueber die Behandlung der am 1. August d. J. in der Serie 431 verlosten böhmisch - ständischen Aerarial - Obligationen zu 4, 5 und zu 3 1/2 Percent. — In Folge eines hohen Hofkammer - Präsidial - Schreibens vom 2. Aug. l. J., B. 4609, wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: §. 1. Die fünfpercentigen böhmisch - ständischen Aerarial - Obligationen, welche in die am 1. August d. J. verloste Serie 431, von Nummer 144734 bis einschließlich Nummar 145477 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conv. Münze zurückbezahlt, dagegen die in dieser Serie begriffenen Obligationen zu Vier und zu Drei und Einhalb Percent nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit Vier und Drei und Einhalb Percent in Conv. Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt. — §. 2. Die Auszahlung der verlosten fünfpercentigen Capitalien beginnt am 1. October d. J. von der böhmisch - ständischen Aerarial - Credits - Cassa in Prag, bei welcher daher die verlosten Obligationen einzureichen sind. — Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. August d. J. zu Zwei und Einhalb Percent in W. W., für die Monate August und September d. J. hingegen die ursprünglichen Zinsen zu Fünf vom Hundert in Conv. Münze berichtiget. — Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals - Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken. — §. 5. Bei der Capitals - Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen. — §. 6. Die Umwechselung der in die Verlosung gefallenen böhmisch - ständischen Aerarial - Obligationen zu Vier, dann zu Drei und Einhalb Percent gegen neue Staatsschuld - Verschreibungen geschieht gleichfalls bei der böhmisch - ständischen Aerarial - Credits - Cassa in Prag. — §. 7. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions - Münze laufen

vom 1. August 1837, und die bis dahin ausständigen Interessen in Wiener Währung von älteren Schuldbriefen werden bei der Umwechselung der Obligationen berichtiget. — §. 8. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Credits - Cassa übertragen ist, steht es frei, die Capitals - Auszahlung und beziehungswise die Obligations - Umwechselung bei der böhmisch - ständischen Aerarial - Credits - Cassa oder bei jener Credits - Cassa zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verlosten Obligationen bei der Cassa einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben. — Laibach am 16. August 1837.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrat.

Beno Graf v. Saurau,
k. k. Gubernialrath.

3. 1257. (1) Nr. 19104.

Currēnde
des k. k. illyrischen Guberniums. — Bestimmung der Vermögens - Freizügigkeit zwischen den kais. österreichischen und königl. hannover'schen Staaten. — Nachdem die kaiserlich österreichische Regierung einerseits, und die königlich hannover'sche Regierung anderseits sich dahin vereinbart haben, daß, wie solches bereits zu Folge des Artikels 18 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 und des Beschlusses der Deutschen Bundes - Versammlung vom 23. Juni 1817 in Rücksicht auf Vermögens - Exportationen aus den zum deutschen Bunde gehörenden kaiserlich österreichischen Ländern, und umgekehrt der Fall ist, der Abschöß und das Abfahrtsgeld (oder Abzugs - Recht) zwischen den beiderseitigen Staaten überhaupt aufgehoben werden soll, so sind dieselben über folgende Bestimmungen übereingekommen: 1) Bei keiner Vermögens - Ausführung, aus den nicht zum deutschen Bunde gehörigen kaiserlich österreichischen Staaten und Landen in die königlich hannover'schen Lande, und aus den letzten in jene, es mag nun diese Ausführung durch Auswanderung, Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schenkung oder auf andere Art veranlaßt werden, ist eine Nachsteuer (Abschöß, gabella hereditaria) oder Abfahrtsgeld, (Auswanderungs - Steuer, Census emigrationis) zu erheben. Ausgenommen sind diejenigen Abgaben, welche mit einem Erbschaftsanfall, Legat,

Verkauf u. s. w. verbunden sind, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder Ausländer ist, in den beiderseitigen Staaten etwa entrichtet werden müssen, wie z. B. Stämpelabgaben, Erbschaftssteuer, Zollabgaben u. dgl. 2) Die vorstehend festgesetzte Freizügigkeit soll nicht allein auf diejenigen Abschoss-Abgaben und Abfahrtsgelder sich erstrecken, welche einen Theil des öffentlichen Einkommens ausmachen, sondern auch auf diejenigen, welche seither durch Städte, Gerichtsherrschaften, Corporationen, Gemeinden oder Individuen erhoben worden sind. Hieron machen jedoch diejenigen Fälle, in denen Vermögensausführungen aus Ungarn und Siebenbürgen in die hannover'schen Lande, und umgekehrt aus diesen in jene Staaten statt finden, in so ferne eine Ausnahme, als hierbei den Corporationen und Privatpersonen, die ihnen etwa zustehenden Abzugsrechte ausdrücklich vorbehalten bleiben. 3) Die in beiden vorstehenden Artikeln bestimmte Freizügigkeit soll sich nur auf das auszuführende Vermögen beziehen. Es bleiben demnach ungeachtet dieses Uebereinkommens diejenigen kaiserlich österreichischen und Königlich hannover'schen Gesetze in Kraft, und es sollen diejenigen gesetzlichen Gebühren entrichtet werden, welche die Person des Auswanderns, seine persönlichen Pflichten und seine Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffen. Auch soll in Zukunft keine der hohen contrahirenden Regierungen in Ansehung aller jener Gegenstände, welche die Pflicht zu Kriegsdiensten und oñdern persönlichen Verpflichtungen des Auswandernden betreffen, in der Gesetzgebung für ihre respectiven Staaten durch gegenwärtige Uebereinkunft auf irgend eine Weise beschränkt seyn. 4) Die Wirksamkeit dieser Uebereinkunft hat vom 20. Mai d. J. an, als dem Zeitpunkte des Abschlusses derselben, zu beginnen. — Diese hohe Uebereinkunft wird zu Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 17. Juli l. J., B. 17601, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Laibach am 19. August 1837.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, f. f. Hofrath.

Johann Schenck,
f. f. Sub. Rath.

B. 1268. (1) Nr. 20780/2427
Currende
des f. f. illyrischen Guberniums. —
Bestimmung des Postrittgeldes in Ungarn vom

1. September 1837 angefangen. — Die hohe f. f. allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der königl. ungarischen Hofkanzlei das Postrittgeld in Ungarn für ein Pferd und eine einfache Poststation, vom 1. September 1837 angefangen, von 50 Kreuzer auf 48 Kreuzer Conv. Münze herabzusezen befunden. — Hierauf wurde auch die Gebühr für einen gesdeckten Wagen auf die Hälfte, und für einen offenen Wagen auf ein Vierttheil des Postrittgeldes von einem Pferde festgesetzt. — Rücksichtlich des Schmier- und Postillons-Trinkgeldes hat es jedoch bei dem dermähligen Ausmaße zu verbleiben. — Welches in Folge herabgelangten hohen Hofkammer-Decretes vom 19. August l. J., Zahl 36009, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach den 31. August 1837.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, f. f. Hofrath.

Joseph Wagner,
f. f. Sub. Rath.

B. 1258. (1) Nr. 20146.

Currende
des f. f. inner. österr. Appellations-Gerichtes. — Die grossherzoglich hessische Regierung hat laut eines dem obersten Gerichtshofe durch Note der f. f. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei vom 9. Juni 1837 mitgetheilten Promemoria des grossherzoglichen hessischen Geschäftsträgers die Einrichtung getroffen, daß für die Provinz Rheinhessen die Verhandlungen mit ausländischen Behörden über die Zustellung der Gerichtsacten an Ins- und Ausländer von dem grossherzoglichen General-Staats-Procuratur zu Mainz besorgt werden. — Dieser wird die Zustellung der in Rheinhessen ausgefertigten Gerichtsurkunden mittelst directer Correspondenz mit den auswärtsigen Gerichtsbehörden bewirken; dagegen werden die für Einwohner der Provinz Rheinhessen bestimmten, von ausländischen Behörden herrührenden gerichtlichen Urkunden in Zukunft an den grossherzoglich hessischen General-Staats-Procurator zu Mainz zu übersenden seyn. — Für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen werden die grossherzoglichen Hofgerichte zu Darmstadt und Gießen auch künftig das Zustellungsgeschäft besorgen. — Diese Verfügungen werden sämtlichen untergeordneten Gerichtsbehörden in Gemäßheit des höchsten Hofdecrets des f. f. obersten Gerichtshofes vom 18. Juli 1837, Hofzahl 4183, und mit Beziehung auf

das Hofdecreet vom 19. Juni 1819, Zahl 1571 der Justiz = Gesetzesammlung, zur Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht. — Klagenfurt am 3. August 1837.

Freyherr v. Sterneck,
Präresident.
von Unterrichter,
Vice-Präsident.
Leonhard Scherauß,
k. k. Hofrat.

B. 1264. (1) Nr. 20245.

Concurs = Ausschreibung.

Laut des Decretes der hohen k. k. allgemeinen Hoffammer vom 12. August l. J., B. 35137, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 4. August l. J. die Vermehrung des bisherigen Personal- und Besoldungsstandes beim Klagenfurter Cameral- und Kriegs = Zählamt um einen Casso = Officier, mit dem Gehalte jährlicher sechshundert Gulden E. M. allergnädigst zu genehmigen geruht. — Es werden demnach diejenigen Individuen, welche diese mit dem Gehalte von 600 fl. verbundene erste Casso = Officiersstelle, oder im Falle der Gradualvorrückung, die mit einem Gehalte von 500 fl. verbundene zweite, oder endlich die mit dem Gehalte von 400 fl. verbundene dritte letzte Casso = Officiersstelle zu erhalten wünschen, hiemit aufgefordert, ihre gehörig documentirten Gesuche bis 25. October l. J. im Wege ihrer vorgesetzten Stellen bei diesem Gubernium zu überreichen, und in diesen Gesuchen insbesondere anzuführen, ob sie mit einem Beamten des erwähnten Zählamtes verwandt oder verschwägert sind. Uebrigens wird bemerkt, daß, da dem zweiten mit dem Gehalte von 500 fl. zu betheilenden Casso = Officier die Besorgung der Kriegscasse = Geschäfte zu überlassen ist, bei der Besetzung des diesfälligen Dienstpostens nur jene Competenten berücksichtigt werden können, welche sich der vorgeschriebenen Prüfung für die bezüglichen Cassogeschäfte unterzogen haben. — Laibach am 2. September 1837.

Johann Freih. v. Schloissnig,
k. k. Gub. Secretär.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

B. 1266. (1) Nr. 6756.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Johann Auffensegg durch Dr. Homann, wider Elisabeth Homann, puncto 1243 fl. c. s. c. in die öffent-

liche Versteigerung des, dem Exequirten gehörigen, auf 4838 fl. 38 1/4 kr. geschätzten 23 Zuschengült zu Radmannsdorf im Loibacher Kreis se gewilligt, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 27. November, auf den 18. Dezember l. J., und 22. Jänner k. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besaße bestimmt worden, daß, wenn diese Gült weder bei der ersten noch zweiten Heilbeziehungstagszahlung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsangebot hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kaufstiften frei steht, die diesfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dieslandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Umtsstunden oder bei dem Executionsführer einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 29. August 1837.

Amtliche Verlautbarungen.

B. 1271. (1) Nr. 5716.

Verlautbarung.

Gemäß hoher Gubernial = Verfügung vom 10. v. M., B. 18733, wird am 19. d. M. um 11 Uhr bei dem fertigten Magistrat die Misnuendo = Lication für die Beschotterung der Straße, von der Raanbrücke bis zum Hause Nr. 17 in der Vorstadt Gradischa, und jener durch das so genannte Weiberthal vorgenommen, und dabei als Ausrußpreis für die erstere Strecke der Betrag mit 266 fl. 15 kr., und für die letztere mit 212 fl. 38 kr. angenommen werden. — Stadtmagistrat Laibach am 6. September 1837.

B. 1273. (1)

Licitations = Ankündigung.

Den 22. September l. J. wird in der k. k. Militär = Verpflegsmagazins = Kanzlei allhier, das Waschen und Flicken der ärarischen Bettfournituren für das Militärjahr 1838 im öffentlichen Licitationswege behandelt und an den Mindestbietenden mit Vorbehalt der höhern Bestätigung hintangegeben werden. — Wozu sämmtliche Unternehmungsfähige unter dem Beifügen geladen werden, daß die zur Sicherheit des k. k. Aerars zu erlegenden Caution in 500 fl. E. M. bestehe, die Licitationsbedingnisse aber zu den gewöhnlichen Umtsstunden allhier eingesehen werden können, und daß ferner ohne Ertrag der Caution Niemand zu der Verhandlung zugelassen wird. — Laibach den 12. September 1837.

B. 1262. (1)

ad Nr. 11225 VI.

Nr. 882²/899 II.

K u n d m a c h u n g .

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Görz wird hiermit bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten auf das Verwaltungsjahr 1838, jedoch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertragsaufkündigung drei Monate vor Ablauf des Pacht-

jahres auch auf die Dauer eines weiteren Jahres unter der gleichen Bedingung versteigerungswise in Pacht ausgeboten, und die diesfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch mit dem Vadium belegte schriftliche Offerte übersreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon den Tag vorher der Behörde, bei welcher die Versteigerung geschieht, zu übergeben, an den nachbenannten Tagen und Orten werde abgehalten werden.

Im politischen Bezirke	Für die Hauptgemeinde	Tag der Versteigerung	Behörde bei welcher die Versteigerung geschieht	Ausrußpreis f. 1 Jahr v.			
				Wein, Weinmost, Maische dann Obstmost	fl. kr.	Wein, Weinmost, Maische dann Obstmost	fl. kr.
Senosetsch	für sämtliche	25. September 1837. Vormittags	R. R. Bezirks-Commissariat Adelsberg]	7210	—	990	—
Adelsberg } Hrasche }				5675	—	970	—
Adelsberg	Kaal }	26. September 1837 Vormittags	dito	1756	35	276	55
	Koschana }						
	Peteline }						
	Slavina }						

Den zehnten Theil des Ausrußpreises haben die mündlichen Licitanen vor der Versteigerung als Vadium zu erlegen, die schriftlichen Offerte aber würden, wenn sie nicht mit dem 10 % Vadium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. Die übrigen Pachtbedingnisse

können sowohl bei dieser Cameralbezirks-Verwaltung als bei sämtlichen Gefäßenwach-Unter-Inspectoren in Ilyrien und dem Küstenlande eingesehen werden. — R. R. Cameralbezirks-Verwaltung Görz am 6. September 1837.

B. 1261. (1)

Nr. 10981.

E d i c t.

Von dem k. k. Verwaltungsamte zu Landstrass wird hiermit bekannt gemacht, daß am 25. September l. J. Vormittags um 9 Uhr eine öffentliche Versteigerung zur Verpachtung der, der Staatsherrschaft Landstrass gehörigen Viehmauth zu Landstrass, auf sechs nach einander folgende Jahre, nämlich: vom 1. November 1837 bis letzten October 1843, in der Amtskanzlei zu Landstrass werde abgehalten werden, woselbst die Bedingnisse eingesehen werden können. — Landstrass am 10. September 1837.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 1272. (1)

Licitations-Nachricht.

Montag den 18. und den darauf folgenden Tag werden im Hause Nr. 11 hinter der Franziscaner-Kirche verschiedene Zimmereinrichtungen, dann Haus- und Kuchelgeräthschaften, im Licitationswege gegen gleich bare Bezahlung verkauft.

Wozu die höflichste Einladung gemacht wi d.

Laibach am 11. September 1837.